

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anne Krischok (SPD) vom 15.02.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Sofortige Fällungen im Buchenhof-Wald nach Senatsbefassung:  
Warum wird ein einmaliger Naturraum unwiederbringlich zerstört und  
weshalb wird den Bürgerinnen und Bürgern der Rechtsweg verwehrt?**

*Die schlimmsten Befürchtungen der Befürworter zum Erhalt des Buchenhof-Waldes sind nun eingetreten: Der Senat hat den eindeutigen Bürgerentscheid gegen eine Wohn-Bebauung im Buchenhof-Wald an der Osdorfer Landstraße in Iserbrook aufgehoben und sich über den Willen der Bevölkerung hinweggesetzt. Gleichzeitig wies er die Bezirksverwaltung in Altona an, der Wohnungsbaugenossenschaft Bauverein der Elbgemeinden eG (BVE) umgehend eine Fäll-Genehmigung zu erteilen.*

*Schon vor der offiziellen Verkündung musste die örtliche Bürgerinitiative Teilvervollzug melden: Der örtlich zuständigen Polizeidienststelle lag sogar eine achtseitige Fällgenehmigung durch das Bezirksamt vor, bevor der Senat seine Entscheidung öffentlich mitteilte. Die Kettensägen hatten da schon lange ihre Arbeit aufgenommen, die ersten Buchen waren bei der Verkündung der Senatsentscheidung bereits gefallen – und die Arbeiten dauern unvermindert an. Der sofortige Vollzug wurde in dem Fällantrag damit begründet, dass die Vertrauensleute des Bürgerentscheides versuchen könnten, Rechtsmittel einzulegen.*

*Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht haben Beschwerden der Initiative zum Erhalt des Buchenhof-Waldes zurückgewiesen. Inhaltlich wurde dies damit begründet, dass der Senat ein Evokationsrecht hat.*

*Daher frage ich den Senat:*

- 1) *Welches waren im Einzelnen die Gründe für die Aufhebung des Bürgerentscheids „Rettet den Buchenhof“ vom 05.11.2009? Bitte ausführen.*
- 2) *Gab es zu der Aufhebung Alternativen?  
Wenn ja, welche und warum wurden diese nicht gewählt?  
Bitte ausführen.*

Siehe Drs. 19/5304.

- 3) *Hat der Senat sich davon leiten lassen, dass der BVE angeblich 3 Millionen Euro Schadensersatz einfordern wollte, obwohl er wusste, dass er nur ein fiktives Baurecht, und kein Baurecht durch ordnungsgemäße Prüfung durch die zuständige Verwaltung erhalten hat?*

Die Frage unterstellt falsche Tatsachen. Im Übrigen: Nein.

- 4) *Ist eine Genehmigungsfiktion nur bei vereinfachten Bauverfahren möglich?*

*Wenn ja, warum wurde bei dem vorliegenden Bauantrag auf ein konzentriertes Baugenehmigungsverfahren verzichtet? Bitte begründen.*

Ja. Allein der Bauherr entscheidet, ob er für ein Wohnbauvorhaben statt des dafür vorgesehenen vereinfachten das konzentrierte Baugenehmigungsverfahren wählt.

- 5) *Auf welche Gerichtsentscheidung beruft sich der Senat, wenn er angibt, dass ein fiktives Baurecht, entstanden ohne inhaltliche Prüfung allein durch Zeitablauf, eine Ermessensentscheidung zur Fällgenehmigung auf Null reduziere, sodass auch für die Fällgenehmigung keine Prüfung mehr notwendig ist?*

Die in der Frage unterstellte Rechtsauffassung wird vom Senat nicht vertreten; insoweit kommt es auf eine diesbezügliche Gerichtsentscheidung nicht an.

- 6) *Ist dem Senat mittlerweile bekannt, dass dem Bauverein allein durch Abwarten durch die Zerstörung des Waldes ein finanzieller Vorteil von über 10 Millionen Euro entstanden ist. In welcher Weise wollen und werden der Bezirk Altona und der Senat an diesem entstandenen Wertzuwachs teilhaben?*

Nein. Im Übrigen: Entfällt.

- 7) *Der Bauvorbescheid entstand gegen die Beschlüsse der Fachausschüsse durch eine Anweisung der Bezirksversammlung an den Bezirksamtsleiter nach § 19 BezVG, obwohl die Fraktionen in den Fachausschüssen Beratungsbedarf angemeldet hatten.*

*Das Baurecht entstand, weil die Bezirksversammlung sich aktiv dafür ausgesprochen hat, dass der Bauträger sich auch nach Eintritt des Suspensiveffektes des Bürgerbegehrens nach zwei Monaten Zeitablauf auf diesen inhaltlich rechtsfehlerhaften Bauvorbescheid berufen dürfe, obwohl ein Antrag der SPD vorlag, erst die Rechtmäßigkeit zu prüfen, bevor der Eintritt der Genehmigungsfiktion zugelassen werden sollte. Hat bei der Entscheidung des Senats eine Rolle gespielt, dass die schwarzgrüne Mehrheit im Bezirk Altona es bis heute erfolgreich geschafft hat, dass es zu keiner rechtlichen Überprüfung des Bauvorhabens Buchenhof-Wald kommen konnte?*

Nein. Das Bauvorhaben Buchenhof-Wald wurde mehrfach rechtlich geprüft.

- 8) *Der Bauvorbescheid enthielt gegenüber dem Bauträger die Auflage, eine Fällgenehmigung einzuholen. Nun haben wir gelernt, dass allein ein Fällantrag reicht, weil daraus nach kurzer Zeit ohne weitere Prüfung der Anspruch auf Fällgenehmigung erwachsen kann. Gibt es im Bauvorbescheid weitere Anforderungen an den Bauträger, zusätzliche Genehmigungen einzuholen, wenn ja, welche?*
- 9) *Soweit es andere Genehmigungen gab, die der Bauträger im Rahmen des Bauvorbescheids einholen musste: Gelten diese Genehmigungen auch im Rahmen des fiktiven Baurechtes als erteilt? Bitte ausführen gegebenenfalls spezifisch nach Art der Genehmigung.*

Entgegen der Behauptung in der Frage 8. ist eine sorgfältige Prüfung des Fällantrags erfolgt. Im Übrigen: Nein.

- 10) *Die Rechtmäßigkeit der Fällgenehmigung wird damit begründet, dass der Bauträger ein Recht auf Fällung hat. Gilt dieses Recht auf Fällgenehmigung auch für rechtsfehlerhaft erstellte Bauvorbescheide? Welches Gericht hat in welchem Verfahren eine Fällgenehmigung aus einem rechtsfehlerhaften Bauvorbescheid abgeleitet?*

Zwischen einem Vorbescheid und einer Fällgenehmigung besteht kein direkter Zusammenhang. Im Übrigen siehe Drs. 19/5304.

- 11) *In der Drs. 19/5124 führt der Senat aus, dass der Buchenhof-Wald nicht als „Wald“ unter das Hamburger Waldgesetz fällt.*

*Unabhängig von Ausweisung im Baustufenplan befindet sich/befand sich auf dem Grundstück ein hochstämmiger älterer Wald.*

*Stimmen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden dieser Beschreibung für den Zeitpunkt vor der Fällaktion zu?*

*Wenn ja, welche Konsequenzen hatte und hat dies für das Verfahren?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Der Buchenhof-Wald ist beziehungsweise war vor der Fällaktion Wald gemäß § 1 Landeswaldgesetz. Aufgrund von § 4 Absatz 4 Landeswaldgesetz bedurfte es jedoch keiner Rodungs- beziehungsweise Umwandlungsgenehmigung für die Fällung, da aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (geltender Baustufenplan) rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.

- 12) *Gibt es in der näheren Umgebung vergleichbare ökologisch wertvolle Gehölzbestände mit einem derartig hohen Anteil an Baumhöhen?*

*Wenn ja, wo?*

*Wenn nein, wie wurde dies im Rahmen der Senatsentscheidung gewürdigt?*

Vergleichbare Gehölzbestände mit entsprechenden Baumhöhen befinden sich zum Beispiel im Volkspark, im Hirschpark, im Jenischpark und in Teilbereichen entlang des Elbhangs.

- 13) *Warum wurde der Buchenhof-Wald durch den Senat 1997 in dem LAPRO/APRO als schützenswertes Waldbiotop ausgewiesen?*

- 14) *Warum wird ein Wald in dem LAPRO/APRO als besonders schützenswert ausgewiesen, obwohl er nicht einmal unter den Schutz des Hamburger Waldgesetzes fällt?*

Siehe Antwort zu 11.; der Buchenhof-Wald war auch 1997 als Wald anzusehen und wurde entsprechend im Landschaftsprogramm beziehungsweise Artenschutzprogramm dargestellt.

- 15) *Welche weiteren Wälder gibt es in Hamburg, die im LAPRO/APRO als solche ausgewiesen sind, nicht aber in den alten Baustufenplänen?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 16) *Wie viele Bäume sind auf dem Gelände des Buchenhof-Walds bereits gefällt? Wie viele wurden beantragt, wie viele werden insgesamt gefällt werden?*

- 17) *Warum weist der Senat den Bezirk an, eine Fällgenehmigung für 161 Bäume zu erteilen, obwohl der BVE nach seinen Angaben nur 110 Bäume zur Fällung beantragt hat?*

Bisher wurden insgesamt 130 Bäume zur Freiräumung des Baufelds und der Erschließungsflächen gefällt.

Aufgrund des zur Realisierung des genehmigten Bauvorhabens gestellten Antrags sowie der eingereichten Lagepläne, jeweils zuletzt geändert am 25. Januar 2010, wurde die Fällung von 110 Bäumen zur Freiräumung des Baufeldes und der notwendigen Erschließungsflächen beantragt.

Darüber hinaus wurde in der den Antrag ergänzenden „Baumgutachterlichen Stellungnahme“ festgestellt, dass durch die vorgenannte Freiräumung des Bau- und Erschließungsfelds die Verkehrssicherheit – insbesondere die Stand- und Bruchsicherheit – von zusätzlich 52 Bäumen nicht mehr gegeben ist.

Das zuständige Bezirksamt ist unter Abwägung der rechtlichen sowie aller baumschutz- und artenschutzfachlichen Aspekte zu dem Ergebnis gekommen, dass für insgesamt 162 Bäume die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Baumschutzverordnung zu erteilen war.

- 18) *In der Drs. 19/4172 führt der Senat aus, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Vögel und Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wenn der Buchenhof-Wald im südlichen Bereich erhalten wird. Bleibt dieser im südlichen Bereich erhalten?*

Ja. Der ursprünglich im Süden des Grundstücks geplante Spielplatz wurde in den nördlichen Teil des Grundstücks verlagert. Darüber hinaus wird der südliche Teil mit seinem Ausweichlebensraum umzäunt und damit vor Störungen gesichert.

- 19) *In der Senatsdrucksache 19/5124 teilt der Senat mit, dass die Forderungen der HBauO nach einer ausreichend großen Spielfläche nun doch auf dem Grundstück realisiert werden konnte. An welcher Stelle wird eine ausreichende Spielfläche hergerichtet. Wie viele Bäume werden oder wurden für diese ausreichend große Spielfläche gefällt? Wie viele Habitate von streng geschützten Tierarten müssen der ausreichend großen Spielfläche zusätzlich weichen?*

Für das Bauvorhaben sind 660 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche erforderlich. An verschiedenen Stellen waren bereits 640 m<sup>2</sup> nachgewiesen. Für die fehlenden 20 m<sup>2</sup> werden keine Bäume gefällt werden müssen.

- 20) *Das Bauvorhaben wurde seit dem Bauvorbescheid in vielfacher Hinsicht geändert. Inwieweit berücksichtigten die erstellten Gutachten den heutigen Stand der Bauplanung?*

Das Bauvorhaben wurde nicht geändert. Lediglich artenschutzrechtliche Forderungen wurden in die Freiraumplanung eingearbeitet.

- 21) *Üblicherweise werden Bauvorhaben öffentlich ausgelegt. Das ist in diesem Fall nicht geschehen. Welche Dienststellen haben Kenntnis über den aktuellen Stand des derzeit geplanten Bauvorhabens? Bitte zumindest nach beteiligten Dienststellen differenzieren.*

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren findet eine öffentliche Auslegung der Bauvorlagen nicht statt. Neben dem Bezirksamt hat die zuständige Behörde Kenntnis über das geplante Vorhaben.

- 22) *Ist es korrekt, dass dem BVE bereits vor der Senatsentscheidung durch das Bezirksamt Altona zugestanden wurde, die auf dem Gelände des Buchenhof-Walds bestehenden Unterholzbestände „auszulichten“?*

Eine derartige Erlaubnis ist weder beantragt noch erteilt worden.

- 23) *Ist es korrekt, dass der Grünausschuss des Bezirkes auf Nachfrage darüber informiert wurde, dass die Auslichtung des Unterholzbestandes schon vor einer Bau- und Fällgenehmigung durch die Eigentumsrechte des Eigentümers gedeckt sei?*

Nein.

- 24) *Wurden oder werden auf dem Gelände des Buchenhof-Walds Vorkehrungen getroffen, um die dort auffindbaren Fledermäuse umzusiedeln? Wenn ja, welche und seit wann? Bitte ausführen. Wenn nein, warum nicht?*

Unmittelbar vor der Senatsentscheidung fand eine Überprüfung des Geländes durch einen Fledermausgutachter statt. Es wurden keine Hinweise auf Winterquartiere für Fledermäuse gefunden.

- 25) *In welcher Form werden die vor Ort aktiven Naturschutzverbände einbezogen? Diese hatten ja starke Bedenken geäußert, dass die vom Büro Planula ausgeführten Umsiedlungsvorschläge nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis umsetzbar seien. Bitte ausführen.*

Für eine Beteiligung der Naturschutzverbände gibt es keine rechtliche Grundlage.

- 26) *Im Eingabenausschuss wurde von der Bürger-Initiative zur Erhaltung des Buchenhof-Waldes eine Eingabe eingebracht (Aktenzeichen 840/09). Diese Eingabe wurde zwar abgelehnt; dennoch wurde dem Petenten bedeutet, dass die Fällgenehmigung besonders genau zu prüfen sei. Was war das Ergebnis der Prüfungen? Bitte ausführen.*

Wesentliche Bestandteile des Prüfverfahrens waren die Prüfung und Bewertung der eingereichten Fachgutachten zum Artenschutz beziehungsweise zum Baumschutz. Die Prüfung und Bewertung dieser Gutachten haben im Ergebnis zu entsprechend fachlich begründeten Nebenbestimmungen in der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 4 Baumschutzverordnung (Fällgenehmigung) geführt.

- 27) *Wofür werden Prüfungen angeordnet, wenn der Senat die Rechtsauffassung hat, dass das Ermessen, eine Fällgenehmigung zu erteilen auch ohne Prüfung auf Null reduziert sei?*

Die in der Frage unterstellte Rechtsauffassung wird vom Senat nicht vertreten.

- 28) *Wie wurde beziehungsweise wird sichergestellt, dass ausschließlich die Bäume gefällt werden, die im Antrag des BVE für die Wohnbebauung zur Fällung angegeben worden sind?*

In der Fällgenehmigung wurde die Wohnungsbaugenossenschaft Bauverein der Elbgemeinden eG (BVE) verpflichtet, sämtliche Fällmaßnahmen auf dem Grundstück von einer Fachfirma für Baumpflege überwachen und begleiten zu lassen. Siehe im Übrigen Antwort zu 16.

- 29) *Wie wurde beziehungsweise wird sichergestellt, dass es im Rahmen des Bauvorhabens nicht zu Schäden an den verbleibenden Bäumen kommt? Bitte ausführen.*

Dies regeln entsprechende Nebenbestimmungen in der erteilten Fällgenehmigung. Im Wesentlichen gelten in diesem Zusammenhang die Inhalte der „Baumgutachterlichen Stellungnahme“ und die darin formulierten baumschutzfachlichen Maßnahmen, die bei der Durchführung des Vorhabens einzuhalten und umzusetzen sind.

- 30) *Der Bund für Umwelt und Naturschutz hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass die begonnene Abholzung „das aktuelle Landschaftsprogramm und das Landeswaldgesetz“ eklatant missachte. Beide seien von der Bürgerschaft beschlossen und hätten in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz berücksichtigt werden müssen. Teilt der Senat diese Rechtsauffassung, wenn nein, warum nicht?*

Baurechtlich maßgeblich sind der Flächennutzungsplan, der das Baugrundstück als „Wohngebiet“ darstellt, und der geltende Baustufenplan Iserbrook-Sülldorf vom 14. Januar 1955, der für das Baugrundstück „Wohngebiet, zweigeschossige offene Bauweise“ als verbindliches Baurecht festsetzt. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.

- 31) *Wie beurteilen die zuständigen Behörden die während der letzten Monate massiv vorgebrachte fachliche Kritik? In welcher Weise wurde die fachliche Kritik bei der Entscheidungsfindung des Senates berücksichtigt? Bitte ausführen.*

Der Senat hat die fachliche Kritik mit dem ihr zukommenden Gewicht bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt, konnte sich ihr im Ergebnis aber nicht anschließen. Im Übrigen siehe Drs. 19/5304.